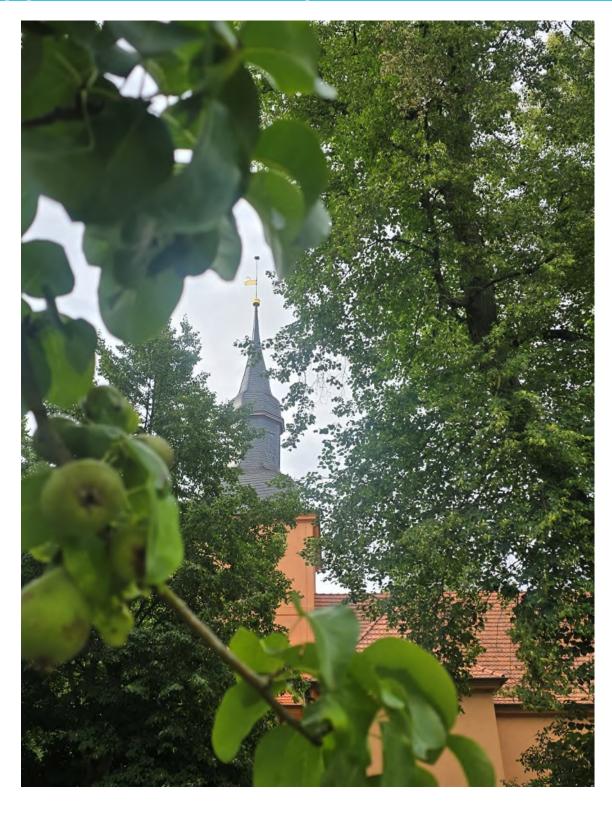
Amtsblatt



für die Stadt Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

31. Jahrgang Nauen, den 26. Agust 2024 Nummer 10





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Nauen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024 Brandenburgisches Landeswahlgesetz — BbgLWahlG und Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahIV)

Seite 3

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) § 45 Abs. 1

Seite 6



A — Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde
der Stadt Nauen über das Recht auf Einsichtnahme in
das Wahlberechtigtenverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag
Brandenburg am 22. September 2024

hier: Brandenburgisches Landeswahlgesetz — BbgLWahlG und Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)

1. Wahlberechtigtenverzeichnis

Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl zum Landtag Brandenburg wird in der Zeit vom 2. bis zum 6. September 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros an nachfolgenden Tagen und Uhrzeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes Einsicht bereitgehalten:

Dienstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes seiner im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wahlberechtigtenverzeichnis einzusehen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen sind. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

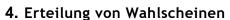
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Einspruchsgelegenheit

Jede Bürgerin und jeder Bürger, die oder der das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 16. Tag (6. September 2024) vor der Wahl bei der Stadtverwaltung Nauen im Rathaus -Wahlbehörde-, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist nach § 17 Absatz 3 Satz 1 bei der Wahlbehörde einzulegen. Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde an den Kreiswahlleiter erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde.

3. Wahlschein

Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 5 Havelland I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.



Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag

- eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2. eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 7. September 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 17. August 2019) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
 - Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 20. September 2024, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, in 14641 Nauen im Wahlbüro mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (22. September 2024) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (22. September 2024), stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Handicap kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (22. September 2024), gestellt werden.

Ergibt sich aus dem Antrag für die Landtagswahl nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein (weiß)

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Stimmabgabe bei der Landtagswahl durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren weißen Stimma.
- Sie legt den weißen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen amtlichen weißen Wahlumschlag und den unterschriebenen weißen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.



e. Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen eines körperlichen Handicaps nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Diese Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden (Briefkasten oder direkt im Wahlbüro).

Nauen, den 23. August 2024

gez. Daniela Zießnitz I. Beigeordnete Stadt Nauen



Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) § 45 Abs. 1

- 1. Am 22. September 2024 findet die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 2. Das Wahlgebiet der Stadt Nauen umfasst 26 allgemeine Wahlbezirke und vier Briefwahlbezirke.
- 3. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 1. September 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen jeweils wählen können.

Nach Schließung der Wahllokale um 18.00 Uhr erfolgt unmittelbar die Auszählung, die öffentlich ist - jeder hat Zutritt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in folgenden Briefwahllokalen zusammen:

9001 - Bürgerbüro, Rathausplatz 2, 14641 Nauen

9002 - Beratungsraum Museum, Rathausplatz 2, 14641 Nauen

9003 - Rathaus, Beratungsraum EG, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

9004 - Rathaus, Standesamt, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Die briefliche Abstimmung wird jeweils in das Abstimmungsergebnis einbezogen. Auch diese Auszählung, die ab 18.00 Uhr beginnt, ist öffentlich.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahllokals wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist. Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsbürger ab dem Alter von 16 Jahren (Stichtag 22. September 2008).

Die wählen Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a. für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens bzw. der Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerbenden sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerbende" oder "Einzelbewerbender" für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b. für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die wählende Person gibt

die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,

und

die Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

- 7. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 5 (Havelland I), in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen. Der Wahlkreis Havelland I (Wahlkreis 5) umfasst die Städte Nauen und Ketzin/Havel sowie die Gemeinden Brieselang, Wustermark und die Ämter Nennhausen und Friesack. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen -Wahlbüro, Bürgerbüro-, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.



Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den weißen a) Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und b) verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem weißen Wahlschein c) vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in d) den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den hellroten Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen e) Wahlleiter.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt zu entnehmen.

Hat die wahlberechtigte Person sich auf einem Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält die unbrauchbaren Wahlunterlagen ein.

Für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wähler mit Handicap gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine im Wahlbüro aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

- 8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- 9. Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18.00 Uhr, unzulässig.

Nauen, den 23. August 2024

gez. Daniela Zießnitz I. Beigeordnete Stadt Nauen



B — Nichtamtlicher Teil

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das "AMTSBLATT für die STADT NAUEN" erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen

Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Werftstraße 2, 10557 Berlin Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinenGeschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am: Montag, 28. Oktober 2024 Redaktionsschluss ist am: Dienstag, 8. Oktober 2024

In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nichtverarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen: Frau Andrea Bublitz, Stadtverwaltung Nauen, Zimmer 23, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Tel. (03321) 408-206, Fax (03321) 408-7206,

E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: http://www.nauen.de





Stromanbieter wechseln ist kinderleicht!

Und auch gut für unsere Region und Umwelt.

Unser TOP Angebot

Arbeitspreis 29,97 ct/kWh

Grundpreis 14,54 €/Monat

@ Regionaler Ökostrom

24 Monate Erstvertragslaufzeit

Tingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2025

Unser Tarifklassiker

Arbeitspreis 30,83 ct/kWh

Grundpreis 15,37 €/Monat

Regionaler Ökostrom

12 Monate Erstvertragslaufzeit

S Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2024

Jetzt hier informieren und regionalen Ökostromtarif berechnen!

www.regionaler-strommarkt.de/nauen

RegioEnergie Nauen

03321 408 - 293 regioenergie@nauen.de regionaler-strommarkt.de/nauen

